



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 340

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

340 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Romanistik (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Romanistik (Version 2017), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2017, 30. Stück, Nr. 130, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. Im ersten Absatz von § 1 Abs 1 werden folgende Sätze ergänzt:

„Themen, die im Einklang mit den Nachhaltigkeitsstrategien der Universität Wien stehen, finden sowohl in der Sprachpraxis als auch in den Fachwissenschaften (hier besonders in der Landeswissenschaft) Berücksichtigung. Im Rahmen von Erasmus-Mobilitätsprogrammen können Studierende sowohl ihre sprachlichen Kompetenzen vertiefen als auch fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen des Studienplans im Ausland absolvieren.“

2. Im zweiten Absatz von § 1 Abs 1 wird nach dem ersten Satz

„Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Romanistik können nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und den formalen und ethischen Standards des Fachs fachwissenschaftliche Inhalte auf Deutsch und in der studierten Sprache mündlich und schriftlich präzise und verständlich präsentieren.“

folgender Satz eingeschoben:

„Sie verfügen über Kompetenzen des digitalen Lernens und Forschens.“

(2) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Romanistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Romanistik an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(3) Anhang 1: Empfohlener Pfad durch das Masterstudium Romanistik

1. Im empfohlenen Pfad wird die Masterarbeit richtigerweise auf 22 ECTS korrigiert, und die Masterprüfung richtigerweise auf 3 ECTS korrigiert.

(4) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 340, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r